

# **Satzung des Vereins der Freunde der Albert-Einstein-Oberschule e. V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde der Albert-Einstein-Oberschule e. V.“ und hat seinen Sitz in Berlin.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

Der Verein erstrebt die Verbindung und Zusammenführung aller Personen, die am Wohle der Albert-Einstein-Oberschule interessiert sind. Der Zweck soll in der ideellen und materiellen Förderung der Schule bestehen.

Materiell gefördert werden können z. B.

- Schüleraustausch
- außerunterrichtliche Erziehungsarbeit
- Beschaffung von besonderen Lehr- und Studienmitteln (auch für Arbeitsgemeinschaften)
- bedürftige Schülerinnen und Schüler (z. B. bei Gemeinschaftsfahrten)

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten aus ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft Eintritt**

Mitglieder können werden:

- Eltern der Schüler und früherer Schüler.
- Lehrer und ehemalige Lehrer der Schule.
- ehemalige Schüler der AEO und Schüler über 18 Jahre.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.

## **§ 5 Mitgliedschaft, Verlust**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und zwei Beisitzern. Zum Vorstand gehört immer der Schulleiter oder sein Stellvertreter.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten jeweils allein, die übrigen

Vorstandsmitglieder vertreten zu zweit. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand führt die Geschäfte grundsätzlich ehrenamtlich, sofern diese Satzung an anderer Stelle keine abweichende Regelung enthält.

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art oder vom Registergericht bzw. dem Finanzamt geforderte unwesentliche Änderungen und Ergänzungen der Satzung selbständig vorzunehmen. Hierzu ist ein einstimmiger Beschluss des Vorstandes erforderlich.

### **§ 8 entgeltliche Vereinstätigkeit**

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die bis zum 31.5. jeden Jahres stattfindende Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und über Satzungsänderungen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens 10 % der Mitglieder einzuberufen.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

### **§ 10 Niederschrift**

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

### **§ 11 Beiträge**

Die Höhe des Jahresbeitrages wird von jedem Mitglied durch eine schriftliche Erklärung selbst festgesetzt.

### **§ 12 Spenden**

Spenden und Sachwerte kann auch der Schulleiter der Albert-Einstein-Oberschule für den Verein gegen Quittung empfangen. Sachwerte bleiben Eigentum des Vereins und sind vom Kassenwart zu inventarisieren.

### **§ 13 Auflösung**

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Albert-Einstein-Oberschule, Berlin Neukölln, zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, den 26.05.2014